

*"Viele kleine Leute,
an vielen kleinen Orten,
die viele kleine Dinge tun,
können das Gesicht dieser Welt verändern."*
(Sprichwort der Xhosa)



Satzung des Vereins Amebii Ghana e.V

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Amebii Ghana“.
Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Accra, Ghana.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- (4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von schulischer und beruflicher Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Ghana und durch Zuwendungen von Vereinsmitteln an lokale Schulen oder an geeignete Berufsausbildungsstätten vor Ort.
Zu diesen Zwecken zählen auch alle erforderlichen Maßnahmen, die für den Lebensunterhalt, die Unterbringung der Kinder und deren medizinische Versorgung während der Förderung notwendig werden. Ebenso solche Maßnahmen, die zum Erhalt der entsprechenden Einrichtungen dienen.
- (3) Umsetzung mildtätiger Zwecke i.S.d. §53 AO:
 - Bereitstellung der laufenden Schulgebühren
 - Bereitstellung der Lehrmittel und Schuluniformen
 - Unterhalt der laufenden und anfallenden Kosten des Schulbetriebs sowie fachliche und materielle Unterstützung
 - Übernahme von Patenschaften
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Amebii Ghana e.V kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern er die Aufgaben nicht selbst übernimmt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jeder rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, Verbände, Vereinigungen oder Unternehmen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

- (2) Neue Mitglieder müssen ihren Beitritt schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und erfolgt zum Ende des Mitgliedsjahres.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen den Vereinszweck, die Satzung oder andere Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt unter Beschluss des Vorstandes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Anteile des Vermögens und eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon jedoch unberührt.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt ausschließlich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder sonstige Erträge.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins statt. Dazu lädt der Vorstand ein. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Eine Einladung durch Fernkopie (Fax) oder durch elektronische Datenübermittlung (E- Mail) ist ordnungsgemäß.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies mit einer schriftlichen Begründung beantragen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmmehrheit entschieden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Satzungsänderungen und Vereinsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart, der gleichzeitig auch der/ die zweite Vorsitzende ist
- (2) 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand i.S.d. §26 BGB, vertreten den Verein nach innen und außen und sind beide einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand ist für die Leitung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - laufende Geschäfte des Vereins
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung, Einberufung, Ablauf und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der Mittel des Vereins
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Erstellung des Jahresberichts

§8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne der Vereinssatzung.

§9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Accra, Ghana eingetragen ist.

Der Verein wurde am 08.05.2013 in das Vereinsregister des Registrar- General Departments Accra unter der Nummer CG049342013 eingetragen.

mail@amebii-ghana.com
www.amebii-ghana.com
www.facebook.com/AmebiiGhana

